

Leistungsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee**, handelnd durch die
Gemeindeversammlung,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband
Kulturförderung Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(nachstehend **Beitraggebende** genannt)

und

der **Stiftung Schloss Oberhofen**, handelnd durch den Stiftungsrat,

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Stiftungsurkunde der Stiftung Schloss Oberhofen vom 27. Februar 2008

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung Schloss Oberhofen

¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde vom 27. Februar 2008 das Museum Schloss Oberhofen.

² Sie bringt den Beitraggebenden Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggebenden und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggebenden respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Institution:

- a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus;
- b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

² Ausstellungen: Die Institution konzipiert und realisiert Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a eine Dauerausstellung mit dem Schwerpunkt der Besitz- und Schlossgeschichte;
- b im Rahmen der Dauerausstellung professionell kuratierte wechselnde Ausstellungen zu historischen und regionalen Themen.

³ Wissenschaftliche Arbeiten: Die Stiftung stellt sich für wissenschaftliche Projekte zur Verfügung und hilft mit, entsprechende Projekte und Publikationen zu realisieren. Sie stellt Untersuchungen auf dem Gebiet der Besitz- und Schlossgeschichte an.

⁴ Kulturveranstaltungen: Die Institution ergänzt das Ausstellungsprogramm mit Rahmenveranstaltungen und organisiert (allenfalls mit Partnern) weitere Kulturveranstaltungen.

⁵ Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a öffentlich angekündigte oder für Gruppen buchbare Vermittlungsangebote wie Führungen, Tagungen, Vorträge, themenvertiefende Veranstaltungen oder Workshops und sie stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt Begleitmaterial bereit, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Überprüfung Betriebs- und Personalstruktur: Die Institution überprüft die bestehende Betriebs- und Personalstruktur und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor. Sie setzt zusätzliche Ressourcen zugunsten der Professionalisierung des Bereichs «Bildung und Vermittlung» ein sowie zur Gewährleistung der kontinuierlichen Arbeit im Bereich «Sammlung und Forschung».

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und der Region Thun zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Institution legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.

² Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Institution macht in geeigneter Form in deutscher Sprache (allenfalls auch französischer Sprache) auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

² Die Institution weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggebenden hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Institution fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Die Institution gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Die Institution trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende

selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggebenden bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 170'000.00**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggebenden

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

a die Einwohnergemeinde Oberhofen 50 Prozent, d. h. CHF 85'000.00

b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 68'000.00

c die übrigen Gemeinden der Region Thun zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 17'000.00

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen der Institution für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen der Stiftung Schloss Oberhofen für die Instandhaltung (Erhalt und Pflege) der Gebäude und des Parks sowie die Aufwendungen und Ausgaben für deren Instandsetzung. Die Unterstützung dieser Aufwendungen und Ausgaben erfolgt aus dem Lotteriefonds und ist in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Schloss Oberhofen und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern geregelt.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggebenden sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Einwohnergemeinde Oberhofen entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 28. Februar.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun stellt den übrigen Gemeinden der Region Thun deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt die Institution eine Spartenrechnung für das Museum/Stiftung (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen für die Instandhaltung [Erhalt und Pflege] der Gebäude und des Parks gemäss Art. 15 Abs. 3).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggebenden oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c die Spartenrechnung für das Museum/Stiftung (per 31. Dezember des Vorjahres; gemäss Artikel 19 Absatz 2);
 - d das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung und in Struktur der Spartenrechnung für das Museum/Stiftung) für das laufende Jahr;
 - e das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags;

f aktuellster Bericht der Stiftungsaufsicht.

³ Die Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggebenden weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggebenden teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Die Vertretungen der Beitraggebenden (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebenden sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggebenden sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggebenden ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Institution, die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

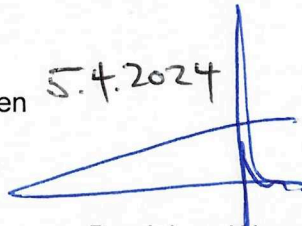
¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Schloss Oberhofen
Oberhofen am Thunersee, den

5.4.2024



Dominique Waser
Präsident



Christina Fankhauser
Geschäftsleiterin

- Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Oberhofen
am Thunersee
Oberhofen am Thunersee, den

mit Beschluss vom

11.11.2024



Philippe Tobler
Gemeindepräsident



Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

- Kulturrat des
Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den

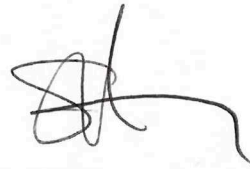
mit Beschluss-Nr. 8

vom 20. Juni 2024

30.7.2024



Martin Lüthi
Präsident



Stefan Haslebacher
Geschäftsführer

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27. November 2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Museum Schloss Oberhofen

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/ Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist- Wert 2025	Ist- Wert 2026	Ist- Wert 2027	Ist- Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM- Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten:					
	- <i>Angebot vorhanden</i> - <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	ja offen				
Ausstellungen	Realisierung und Präsentation von Ausstellungen:					
	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl neu eröffnete Sonderausstellungen oder Erweiterungen der Dauerausstellung</i>	0.5				
	Zugänglichkeit der Ausstellungen:					
- <i>Anzahl Öffnungstage Museum</i>	135					
Wissenschaftliche Arbeiten	Untersuchungen zur Schloss- und Besitzgeschichte:					
	- <i>Untersuchungen durchgeführt</i>	ja				
Kultur- veranstaltungen	Organisation von Kulturveranstaltungen:					
	- <i>Anzahl Rahmenveranstaltungen zu Ausstellungen</i>	5				
	- <i>Anzahl weitere Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Partnern)</i>	1				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen</i>	3				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen</i>	4				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	1					

	Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	ja				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	20'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Ausstellungen</i>	14'000				
Öffentliche Vermittlung	<i>Anzahl (durch Gruppen) gebuchte Angebote</i>	offen				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	offen				
Verkaufte Publikationen	<i>Anzahl Publikationen</i>	offen				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media</i>	offen				
	<i>Anzahl abonnierte Newsletter</i>	offen				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja				
Lohnleichheit	<i>Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i>	offen				

Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i>	offen				
	<i>Ergebnis Spartenrechnung «Museum/Stiftung» (Betrag)</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad³</i>	50 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				
Ausstellungskosten	<i>Prozentualer Anteil an den Betriebskosten der Spartenrechnung «Museum/Stiftung»⁴</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggebenden sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag der Spartenrechnung «Museum/Stiftung» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch (Betriebsaufwand der Spartenrechnung «Museum/Stiftung») mal 100.

⁴ Ausstellungskosten: Es werden folgende Positionen aus dem Finanzplan der Stiftung Schloss Oberhofen 2025 bis 2028 (Spartenrechnung «Museum/Stiftung») berücksichtigt: «Material für Ausstellungen», «Aufwand für Dienstleistungen», «Unterhalt Mobilien/Einrichtungen», «Anschaffungen/Ersatz Mobilien/Einrichtungen», «Anschaffung von Sammlungsobjekten», «Hardware», «Innenkommunikation (Schilder, MP)», «Foto, Video, Tondoku, Animationen, Website».

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Überprüfung Betriebs- und Personalstruktur:	- Überprüfung der bestehenden Betriebs- und Personalstruktur bis Mitte 2025 und (bei Bedarf) Vornehmen von entsprechenden Anpassungen. - Einsatz von zusätzlichen Ressourcen im Umfang von rund 30 Stellenprozenten (bis Ende 2025) zugunsten der Professionalisierung des Bereichs «Bildung und Vermittlung» sowie zur Gewährleistung der kontinuierlichen Arbeit im Bereich «Sammlung und Forschung».				

Anhang 2: Beiträge der Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2025-2028

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kartonn) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total umliegende Gemeinden (10%)
Stadtbibliothek Thun	78'400			78'400							78'400
Kunstmuseum Thun	1'544'000	154'400			154'400						154'400
Schlossmuseum Thun	370'000	37'000				37'000					37'000
Theater in Thun	261'000	26'100					26'100				26'100
Schlosskonzerte Thun	104'000	10'400						10'400			10'400
Schlossmuseum Oberhofen	170'000		17'000						17'000		17'000
Bachwochen Thun	98'000	9'800								9'800	9'800
Beiträge	3'331'000	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total
Amsoldingen	791	3'544	106	879.00	1'731.10	414.84	292.63	116.60	105.97	109.88	3'650
Blumenstein	1 259	2'820	84	699.53	1'377.66	330.14	232.88	92.80	84.34	87.44	2'905
Buchholterberg	1 528	3'423	102	849.00	1'672.01	400.68	282.64	112.62	102.36	106.12	3'525
Burgstein	1 104	2'473	74	613.41	1'209.05	289.49	204.21	81.37	73.95	76.68	2'547
Enz	482	1'080	32	267.81	527.43	89.16	299.66	35.53	32.29	33.48	1'112
Fahrli	810	3'629	109	900.12	1'772.68	424.80	299.66	119.40	108.52	112.51	3'738
Forst-Längenbühl	774	1'734	52	430.06	846.95	202.96	143.17	57.05	51.85	53.76	1'786
Gurzelen	890	1'994	60	494.51	973.88	233.38	164.63	65.60	59.62	61.81	2'053
Heiligenschwendi	733	1'642	49	407.27	802.08	192.21	135.59	54.03	49.10	50.91	1'691
Heimberg	6 978	42'989	1'285	10'662.21	20'999.03	5'031.91	3'549.54	1'414.38	1'285.46	1'332.78	44'274
Hiltfelingen	4 086	25'172	753	6'243.31	12'295.49	2'946.46	2'078.45	828.19	752.71	780.41	25'925
Homburg	510	1'143	34	283.37	568.07	133.73	94.34	37.59	34.16	35.42	1'177
Hornbach-Buchen	230	515	15	127.79	251.68	60.31	42.54	16.95	15.41	15.97	531
Oberhofen	2 449	15'087	374	3'742.01	7'369.47	1'766.00	1'245.75	496.39	467.75	467.75	15'087
Oberlangenegg	472	1'057	32	262.26	516.48	123.77	87.31	34.79	31.62	32.78	1'089
Pohlern	235	526	16	130.57	257.15	61.62	43.47	17.32	15.74	16.32	542
Reutigen*	1 352	6'058	181	1'502.42	2'958.84	709.05	500.17	199.30	181.14	187.80	6'239
Seltigen	2 108	9'445	282	2'342.53	4'613.34	1'105.53	779.85	310.74	282.42	282.82	9'727
Sigriswil	4 828	10'816	323	2'682.57	5'285.02	1'266.01	893.05	355.85	323.42	336.32	11'139
Sierfising	15 975	98'416	2'943	24'409.41	48'071.59	11'519.75	8'126.09	3'237.98	2'942.86	3'051.18	101'359
Stocken-Hofen	1'028	4'606	138	1'142.37	2'249.77	539.13	380.30	151.54	137.73	142.80	4'744
Teuffenthal	162	363	11	90.01	177.27	42.48	29.97	11.94	10.85	11.25	374
Thierachern	2 517	15'506	464	3'845.91	7'574.10	1'815.04	1'280.34	510.17	463.67	480.74	15'970
Thun	43'422		7'999						7'999.05	0.00	7'999
Uebeschi	719	3'221	96	798.99	1'573.53	377.08	265.99	105.99	96.33	99.87	3'318
Utendorf	5 817	35'836	1'072	8'888.23	17'504.38	4'194.70	2'958.97	1'179.05	1'071.59	1'111.03	36'908
Unterlangenegg	1 051	2'354	70	583.96	1'150.05	275.60	194.41	77.46	70.40	73.00	2'425
Uttigen	2'147	13'227	396	3'280.56	6'460.70	1'548.22	1'092.13	435.18	395.51	410.07	13'622
Wachseidom	225	504	15	125.02	246.21	59.00	41.62	16.58	15.07	15.63	519
Wattenwil	3 088	6'918	207	1'715.78	3'379.03	809.74	571.20	227.60	206.86	214.47	7'125
Total Region	107'770	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2023 gemäss FLAG Art. 9

(2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun

(3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen

* Reutigen inklusive Zwiiselberg (Fusion per 1.1.2024)